



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. Dezember 1969

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
17.11. 69	Anordnung Nr. Pr. 27/2 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —	579
17.11. 69	Anordnung Nr. Pr. 28/2 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	588
17.11. 69	Anordnung über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse	591
25.11. 69	Anordnung über die Erstattung von Mehrkosten durch die Deutsche Reichsbahn	594
21.11. 69	Anordnung Nr. 2 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkauf- fiaschen	594

Anordnung Nr. Pr. 27/2

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 17. November 1969

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

312 51 00 0 Gemüse (frisch)

bis 312 55 00 0

312 61 00 0 Frischobst

bis 312 62 00 0.

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse bilden sich aus den

— Grundpreisen für frisches Obst und Gemüse, die einheitlich für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten, und den

— Preiszuschlägen

gemäß Anlage 1.

(3) Bei Einlagerungsware werden die in der Anlage 1 festgesetzten Zuschläge Bestandteil des Erzeugerpreises.

(4) Bei der Ermittlung der in den Territorien und Zeiträumen anzuwendenden Preiszuschläge ist wie folgt zu verfahren:

— Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion von Obst und Gemüse in den einzelnen Bezirken erarbeiten die bezirklichen Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln gemeinsam mit den Vertretern der LPG, GPG und VEG ihre Vorschläge für die Preiszuschläge und beraten sie im Erzeugerbeirat und in den Kooperationsräten. Im Anschluß daran erfolgt die Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes und dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes unter Hinzuziehung des Preisbeirates.

— Die Vorschläge für die Preiszuschläge sind der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln gemeinsam mit dem im jeweiligen Zeitraum geplanten Aufkommen zur Prüfung und Koordinierung zu übergeben.

— Eine Differenzierung der Preiszuschläge innerhalb eines Bezirkes ist nur in Ausnahmefällen vorzunehmen und bedarf ebenfalls der zentralen Bestätigung. Zu den Ausnahmefällen gehören u. a. auch Lieferungen an die verarbeitende Industrie.

— Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kontrolliert die Einhaltung des Erzeugerpreisniveaus im Durchschnitt der Jahre 1966 bis 1968 und sichert, daß für die Produktion von frischem Obst und Gemüse in Bezirken mit annähernd gleichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen auch annähernd gleiche Erzeugerpreise zur Anwendung kommen.

— Der Minister für Handel und Versorgung bestätigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die bezirklichen Preiszuschläge.